Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 14. Danzig, den 17. Februar. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Bekanntmachung,
betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Es hat wiederholt zu Unzuträglichkeiten geführt, daß Arbeiter, welche ihre Quittungskarten, betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung, ihren Arbeitgebern zur Aufbewahrung überlassen hatten, bei Lösung des Arbeits-Verhältnisses sich die Quittungskarten nicht sofort haben zurückgeben lassen. Bei Eingehung eines neuen Arbeits-Verhältnisses wird in diesen Fällen häufig die Ausstellung einer neuen Quittungskarte beansprucht, ohne daß dabei das früher bestandene Versicherungs-Verhältniß und die Thatsache, daß für den Versicherten bereits eine andere Quittungskarte ausgestellt und mit Marken beklebt worden ist, zur Sprache gebracht wird. Unter solchen Umständen erhält die neue Quittungskarte häufig nicht die in der Reihenfolge der früheren Karten ihr zustehende höhere Nummer, sondern von Neuem die Nummer 1, auch wird die Karte, sofern die Beschäftigungsorte in den Bezirken verschiedener Versicherungs-Anstalten liegen, nicht immer, wie vorgeschrieben, mit dem Namen der Versicherungsanstalt, des **ersten** Beschäftigungsorts, sondern mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt versehen, in deren Bezirk der Inhaber bei Ausstellung der neuen Quittungskarte beschäftigt ist.

Für die Versicherten hat dies den Nachtheil, daß ihnen die früheren Quittungskarten und die darin eingeklebten Marken möglicherweise bei der späteren Feststellung der Rente nicht angerechnet werden.

Für die Behörden erwachsen aus der nachträglichen Entdeckung und Berichtigung des bei Ausstellung der neuen Quittungskarten begangenen Irrthums erhebliche Schreibarbeiten und Weiterungen.

Wenn es auch im Allgemeinen zweckmäßig und wünschenswerth ist, daß die Arbeitgeber die Quittungskarten der bei ihnen beschäftigten Arbeiter, sofern diese damit einverstanden sind, verwahren, weil dadurch die Gefahr des Verlustes verringert und die ordnungsmäßige Verwendung der Marken erleichtert wird, so liegt es doch andrerseits im Interesse aller Betheiligten, insbesondere der Versicherten, daß die Karten alsbald bei Lösung des Arbeits-Verhältnisses zurückgegeben werden.

Ich mache die Betheiligten hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die unbefugte Zurückbehaltung der Quittungskarte nach § 108 Abs. 2, § 148 Abs. 1 Ziffer 3 a. a. O. unzulässig und, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder mit Haft bedroht ist. Auch bestimmt § 108 Abs. 3 des Gesetzes, daß Quittungskarten, welche wider den Willen des Inhabers zurückbehalten werden, durch die Ortspolizeibehörde abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen sind, wobei der Zurückbehaltende dem Berechtigten für alle Nachtheile, welche ihm aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich bleibt.

In denjenigen Fällen, in welchen einem Versicherten die Quittungskarte fehlt, weil sein Arbeitgeber die bisherige noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, ist gemäß § 103 des Gesetzes eine neue Quittungskarte mit neuer Nummer auszustellen. Die Ausgabestelle hat gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die ältere einbehaltene Quittungskarte auf Grund des § 108 Abs. 3 des Gesetzes durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dem Arbeitgeber abgenommen und ihr übersendet, gegen den schuldigen Arbeitgeber aber das Strafverfahren gemäß § 148 Ziffer 3 des Gesetzes eingeleitet wird.

Sobald die abgenommene ältere Karte der Ausgabestelle zugeht, ist dieselbe wie eine zum Umtausch eingereichte Karte zu behandeln, also aufzurechnen und gemäß Ziffer 29 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 der Versicherungsanstalt zuzuführen.

Danzig, den 31. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Holwede.

Sämmtliche Orts-Vorsteher beauftrage ich, die vorstehende Bekanntmachung in ihrer Ortschaft zur Kenntniß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bringen.

Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, die in der Bekanntmachung gegebenen Vorschriften wegen der Ausstellung neuer Quittungskarten im Falle der Einbehaltung einer Quittungskarte durch einen Arbeitgeber, sowie der Abnahme, Aufrechnung und Ablieferung der einbehaltenen Quittungskarte und der Bestrafung des Arbeitsgebers genau zu beachten.

Danzig, den 12. Februar 1892. Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

2. Bekanntmachung.

Auf Grund der Geschäftsanweisung vom 30. Dezember 1879 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der unterzeichneten Kasse folgende Dienststunden sind:

während der Monate April bis incl. September: von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags;

während der Monate Oktober bis incl. März: von 8½ Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 31. Januar 1892.

Königliche Kreis-Kasse.

3. Den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises mache ich bekannt, daß die Seitens des Landarmenverbandes bewilligten fortlaufenden Entschädigungen für die den Ortsarmenverbänden zur Fürsorge überwiesenen landarmen Personen **nur bis Ende März jeden Jahres** von der Kreis-Kommunal-Kasse gegen Generalquittung abzuheben sind, und daß nach Ablauf des gesetzten Termines die gedachten Entschädigungen von der Kreis-Kommunal-Kasse nicht mehr gezahlt werden können, die Guts- und Gemeinde-Vorstände sich vielmehr behufs Wiedererlangung der von ihnen verauslagten Beträge, alsdann mit besonderen Anträgen unter Beifügung ihrer Liquidation in duplo und der von ihnen bescheinigten Quittungen der Unterstützten, an den Herrn Landesdirektor hierselbst zu wenden haben.

Danzig, den 12. Februar 1892.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

---

4. **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1882.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1—20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1901 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1891 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsschein-Anweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsschein-Anweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

5. Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Franz Anker aus Praust, geboren daselbst am 30. Januar 1871, katholisch, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Strafbefehl des Königlichen Amtsgerichts zu Danzig vom 5. Dezember 1891 erkannte Haftstrafe von 4 Wochen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, auch zu den Akten IX C 331/91 Mittheilung zu machen.

Danzig, den 11. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht 13.

---

6. Für die Provinzial-Zwangserziehungs-Anstalt zu Tempelburg bei Schivelbein wird zum 1. März cr. ein Nachtwächter gesucht. Gehalt jährlich 500 ℳ und Wohnungsentschädigung.

Geignete Bewerber wollen sich bei dem Unterzeichneten unter Vorlegung ihrer Zeugnisse melden.

Der Direktor. Krause.

---

7. **Verpachtung.**

Am 22. d. M., Nachmittags um 3 Uhr, findet im hiesigen Oberkruge eine anderweitige Verpachtung des Vorwerks „Popowken" auf 15 Jahre statt.

Die Bedingungen sind dieselben, wie vorher.

Nieder-Prangenau, im Februar 1892.

Der Kirchen-Vorstand.

Nichtamtlicher Theil.

8. Ein Rentier-Grundstück, großes, neues Haus mit großem Obstgarten, ist mit auch ohne Land zu verkaufen oder zu verpachten. Näheres Bohnsackerweide No. 8.

---

3 Drahtcylinder, Fuchsein, Mühlen. 1 defekte D.-Waage zu vk. Danzig, Speicherinsel, Hopfeng. 37.

---

10. Roggenkleie a Ctr. 6 ℳ in größeren Posten mühle Straschin. A. Werner.

---

11. Ich suche von gleich oder 1. April eine **Gastwirthschaft** mit etwas Land auf der Höhe zu pachten. Adressen unter **T 13** im Intelligenz-Comtoir, Danzig, Jopengasse 8, einzureichen.

---

12. **Habe mich als Arzt in Oliva niedergelassen im Hause des Herrn Kaufmann Schubert.**

Dr. med. Schadewaldt, prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

---

13. Rittergut Vorwerk bei Demmin Vorp. sucht einen gut empfohlenen Vorschnitter mit 36 Männern zu ländlichen Arbeiten vom März d. J. bis Mitte Dezember. Meldungen schriftlich mit Zeugnißabschriften an die Gutsadministration.

---

14. **Der Krieger-Verein Danziger Höhe**

versammelt sich Sonntag, den 21. d. M., Nachmittags 4 Uhr, in Kladau bei Dingler.

Der Vorstand.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.